

## **Musterreglement für die Schulzahnpflege**

Ausführungsbestimmungen für kantonale oder Gemeindebehörden können, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die WiKo/SSO, diesem Vorschlag folgen.

### **1. Ziel und allgemeine Bestimmungen**

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler zu leisten. Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern,
- c) alljährliche regelmässige schulzahnärztliche Untersuchung,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Auch für vorschulpflichtige Kinder (z.B. Stufe Kindergarten) kann die schulzahnärztliche Betreuung in Anspruch genommen werden.

Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden Kinder ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde/Schulgemeinde zuständig.

### **2. Die Schulbehörden**

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Die Gemeinde kann diese Aufgaben delegieren (Schulzahnpflegekommission, Gesundheitskommission, Zweckverband usw.).

In Fachfragen ist der Schulzahnarzt(-ärzte) beizuziehen, auf kantonaler Ebene eine entsprechende Fachperson oder ein Fachgremium.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen.

Die Verordnungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes über die Durchführung der Schulzahnpflege bedürfen der Genehmigung der kantonalen Gesundheitsdirektion/Erziehungsdirektion.

### **3. Der Schulzahnarzt**

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der Kinder, sofern die Eltern keinen anderen Zahnarzt beauftragen.
- b) Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner Schüler oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zum bestehenden Schulzahnpflegedienst.

- c) Die Wahl des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region wohnhaften und praktizierenden, eidgenössisch diplomierten Zahnärzten getroffen werden.
- d) Pflichten und Rechte des Schulzahnarztes sind durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften (Es existieren Musterverträge der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft).

#### **4. Prophylaxe**

Die Schulbehörde (Schulzahnpflegekommission) sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie lässt sich dabei vom Schul Zahnarzt oder der kantonalen Gesundheitsdirektion/Erziehungsdirektion beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder,
- b) Empfehlungen für die Ernährung und Hygiene in Horten, Tagesheimen und bezüglich Schülerversorgung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule. Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Ein Zwang zur Fluoridbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

Der Schul Zahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel der Zahnpflege und der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrer sind verpflichtet, die Schüler während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

#### **5. Untersuchung und Behandlung**

##### **A. Untersuchung**

- a) Der Schul Zahnarzt übernimmt die jährliche obligatorische Untersuchung. Die Eltern sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren. Für weitere, fakultative Untersuchungen und Beratungen steht der Schul Zahnarzt zur Verfügung.
- b) Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter haben schriftlich zu erklären, ob das Kind durch den Schul Zahnarzt oder einen privaten, frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sei.

##### **B. Behandlung**

- a) Die Behandlung durch den Schul Zahnarzt ist nicht obligatorisch.
- b) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milch- und bleibenden Zähne. Mindestens für die letzte Untersuchung vor Schulaustritt sind Bitewing-Röntgenaufnahmen zu machen.
- c) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- d) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind. Verordnungen über Kieferorthopädie sind gesondert zu erlassen.

- e) Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

## **6. Finanzielle Bestimmungen**

- a) Die öffentliche Hand trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen, die nach dem Schulzahnpflegetarif des Kantons berechnet werden.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle Kinder, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Schulzahnpflegetarif des Kantons berechnet. Dieser Tarif beruht auf dem Schulzahnpflegetarif der SSO und wird periodisch angepasst.
- c) Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Eltern wird im Rahmen der kantonalen Ausführungsvorschriften von den Gemeinden bestimmt. In Fällen von offenkundiger Bedürftigkeit soll die Gemeinde den Eltern den Betrag ganz erlassen. Über Anträge entscheidet die Gesundheitsdirektion/Fürsorgedirektion des Kantons.
- d) Für die Behandlungskosten ist in der Regel ein Kostenvoranschlag zu machen. Es ist Sache der Gemeinden, die Grenzen festzusetzen, unterhalb welcher darauf verzichtet werden kann.
- e) Schulbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn:
- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
  - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
  - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
  - Kinder Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit dem Krankenversicherer abzurechnen.

Die Gesundheitsdirektion/Erziehungsdirektion des Kantons hat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Zahnärzte-Gesellschaft (Sektion der SSO) Richtlinien für die Beurteilung der subventionsberechtigten kieferorthopädischen Fälle zu erlassen.

SSO SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT

Wirtschaftliche Kommission

Mustervertrag über die Schulzahnpflege in der Gemeinde

Zwischen der Gemeinde \_\_\_\_\_,

vertreten durch \_\_\_\_\_,

und den Zahnärzten

Dr. med. dent. \_\_\_\_\_, Zahnarzt in \_\_\_\_\_

Dr. med. dent. \_\_\_\_\_, Zahnarzt in \_\_\_\_\_

Dr. med. dent. \_\_\_\_\_, Zahnarzt in \_\_\_\_\_

Dr. med. dent. \_\_\_\_\_, Zahnarzt in \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Zahnärzte übernehmen als Schulzahnärzte gemäss diesem Vertrag die schulzahnärztliche Betreuung der Schüler aus der Gemeinde.  
Die Gemeinde unterstützt nach Kräften die prophylaktischen und schulzahnärztlichen Bemühungen der Zahnärzte.
2. Als integrierende Bestandteile dieses Vertrages gelten:

---

---

---

---

---

---

---

---

3. Die Behandlung hat durch den Zahnarzt selbst oder durch einen eidg. diplomierten oder gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen.
4. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung nach den anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen.

5. Die Vertragspartner anerkennen grundsätzlich den gegenwärtig geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft.
6. Die Honoraransätze des Schulzahnpflegetarifs haben Gültigkeit unter folgenden Bedingungen:
  - a) Untersuchungen und Behandlungen müssen jährlich mindestens einmal erfolgen.
  - b) Die Schule betreibt zu ihren Lasten dauernd Aufklärung und Prophylaxe durch praktische Unterweisung in der Zahnpflege und regelmässige Kontrollen.
  - c) Untersuchungen und Behandlungen können auch während der Schulstunden erfolgen.
  - d) Die öffentliche Hand leistet nach Möglichkeit Beiträge an die Behandlung von Kindern minderbemittelter Eltern.
  - e) Die Gemeinde garantiert dem Zahnarzt das Honorar. Sie übernimmt das Inkasso.
7. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf Ende eines Schuljahres nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
8. Besondere Bestimmungen:

---

---

---

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

Die Zahnärzte:

Gemeinde:

Der Präsident:

Der Sekretär: